

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Auskünfte erteilen - Daten-Übermittlung kann widersprochen werden

Zum Thema „Melderegisterauskunft in besonderen Fällen“ teilt die Stadtverwaltung mit: Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs.1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde gem. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die betroffenen Personen haben in den o. g. Fällen gem. § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 42 Abs. 1 + 2 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln. Nach § 42 Abs. 3 BMG haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Die Meldebehörde übermittelt auf Grund des § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen, gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen können der Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Einwohnermeldeamt der Stadt Altena.

Altena (Westf.), 07.12.2016

Dr. Hollstein
Bürgermeister